



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Manuela Krähenbühl
Direktwahl: +41 43 259 32 23

G 2 k / (A 3)
Geschäftsnr.: AWEL 15-0127
Dorfbach, öff. Gew.-Nr. 5.0

**Projektfestsetzung mit Gewässerraumfestlegung und Beitragszusicherung vom 14. April 2016
Hochwasserschutz und Sanierung Stützmauer am Dorfbach zwischen Durchlass Rainstrasse und Zweienbach (Burgrain)**

| | |
|------------------------|--|
| Gemeinde | Meilen |
| Betroffene/r | Gemeinde Meilen, Dorfstrasse 100, 8706 Meilen |
| Lage | Burgrain zwischen Durchlass Rainstrasse und Zweienbach; Koordinaten: 690956 / 236404 bis 690984 / 236529; Gewässerraum bis Koordinate 690993 / 236613 |
| Massgebende Unterlagen | Gesuch Bänziger Kocher Ingenieure AG, Niederhasli, 12.02.2016 Gemeinderatsprotokoll vom 1.12.2015 Übersichtsplan/Situation (Plan-Nr. 37426-01) 1:200 27.01.2016 Längenprofile (Plan-Nr. 37426-02) 1:200/100 27.01.2016 Querprofile 1-12 (Plan-Nr. 37426-03) 1:100 rev. 27.01.2016 Querprofile 13-20 (Plan-Nr. 37426-04) 1:100 rev. 27.01.2016 Ufermauer Normalprofil (Plan-Nr. 37426-05) 1:20 rev. 27.01.2016 Gestaltungsprofile (Plan-Nr. 37426-06) 1:50 rev. 27.01.2016 Gewässerraum Situation (Plan Nr. 37426-07) 1:500 vom 08.09.2015 Technischer Bericht vom 23.01.2016 Kurzbericht Gewässerraumfestlegung vom 08.09.2015 Kostenvoranschlag vom 27.01.2016 |
| Beurteilungen | A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum B. Fischerei C. Naturschutz D. Wald E. Landschaftsschutz F. Gewässerraumfestlegung G. Staatsbeitrag H. NFA-Beitrag |

Sachverhalt

- Projektverfasser: Bänziger Kocher Ingenieure AG, Niederhasli
- Ausbaulänge: etwa 130 m
- Hydraulische Daten: HQ₁₀₀: 16 m³/s
- Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 9. Oktober 2015 bis 9. November 2015 bei der Gemeinde Meilen öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Gemeinde Meilen hat das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit mit Gemeinderatsbeschluss vom 1. Dezember 2015 bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

Gemäss Gefahrenkartierung Naturgefahren «Zürichsee rechts» (2010) reicht die Kapazität des Dorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, im Gebiet «Burgrain» für ein 100-jährliches Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) nicht aus, was zu Ausuferungen führt. Zudem muss die Stützmauer der Strasse Burgrain erneuert werden. Darüber hinaus ist der Bachabschnitt aus ökologischer Sicht stark beeinträchtigt und weist zum Teil einen künstlichen, naturfremden Zustand auf.

Mit dem vorliegenden Projekt werden die bestehenden Mängel weitgehend behoben, die Ökomorphologie in diesem Abschnitt verbessert und gleichzeitig der Gewässerraum definitiv festgelegt.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist.

Nach Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) ist der Raumbedarf für Fliessgewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung dieses Raumbedarfes ist die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) des Bundes.

Gemäss Art. 41c GSchV in Verbindung mit den Übergangsbestimmungen der Änderung vom 4. Mai 2011 dürfen Anlagen im Gewässerraum grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken). Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen sind im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

Die bestehende Stützmauer der Strasse Burgrain wurde rechtmässig erstellt und ist bestimmungsgemäss nutzbar und geniesst deshalb Bestandesgarantie. Zudem ist sie standortgebunden (Stützmauer der bestehenden Strasse zum Dorfbach hin) und als kommunale Strasse im öffentlichen Interesse.

Der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG steht nichts entgegen.

B. Fischerei

Bei diesem Hochwasserschutzprojekt kommt der Gerinnegestaltung besondere Bedeutung zu. Eine eigentliche Niederwasserrinne muss nicht extra ausgebildet werden. Wichtig sind eine raue Uferlinie entlang der Seitenmauern sowie eine Gestaltungsweise der Sohlschwellen mit formwilden Blöcken, welche kleine Abstürze mit Kolkbecken erlaubt, damit eine höhere Wassertiefenvariabilität zu Stande kommt.

C. Naturschutz

Der Zweienbach resp. der Weiher östlich des Projektperimeters und der Weiher entlang des Dorfbachs nördlich des Projektperimeters sind nachgewiesene Amphibienlebensräume. Südlich des Projektperimeters ist der Dorfbach auf dem Abschnitt zwischen der Dorfstrasse und dem Zürichsee als kommunales Gewässer 1. Priorität gemäss der «Priorisierung der Revitalisierungen an kommunalen Gewässern» ausgewiesen. Auch wenn im Projektabschnitt die Platzverhältnisse stark begrenzt sind, ist aufgrund des ökologischen Potenzials und der geplanten ökologischen Aufwertung unterhalb des Projektperimeters wichtig, die Durchgängigkeit für Tiere bestmöglich zu gewährleisten. Im Bereich Wasserfels fliesst der Zweienbach in den Dorfbach. Dieser Bereich ist unter anderem auch für allfällige Wanderungen von Amphibien zwischen den beiden erwähnten Weihern bedeutend.

Es wird begrüsst, dass die vorhandene standortfremde Vegetation (invasive Neophyten) entfernt wird und mit einer gezielten Begrünung typische Uferarten gefördert werden sollen.

Positiv bewertet wird auch, dass rechtsufrig eine Blocksteinmauer gebaut wird. Es ist zu beachten, dass diese nicht verfugt wird, denn in Steinritzen können sich spezialisierte Arten ansiedeln. Bei der vorbetonierten Mauer und der neuen Winkelstützmauer soll geprüft werden, ob diese mit einer rauhen Oberfläche gestaltet werden kann. Der Wert dieser naturfernen Struktur für Pflanzen und Tiere kann damit verbessert werden.

Am Bachdurchlass Burgrain/Zweienbach sind keine Massnahmen vorgesehen. Sollten am Durchlass in Zukunft irgendwelche Veränderungen (Sanierung, Ersatz, Vergrösserung usw.) vorgenommen werden, ist zu prüfen, wie die Durchgängigkeit für Tiere, insbesondere in Bezug auf Amphibien, bei diesem Durchlass verbessert werden kann (siehe Merkblatt der Fachstelle Naturschutz «Faunagerechte Bachdurchlässe» vom Januar 2013).

D. Wald

Oberirdische Bauten dürfen die im Zonenplan festgelegte Waldabstandslinie nach § 262 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) nicht überschreiten. Ausserhalb der Bauzone beträgt der Abstand von der forstrechtlichen Waldgrenze 30 m (§ 262 PBG). Ab 15 m Waldabstand hat der kantonale Forstdienst zu prüfen, ob durch die Unterschreitung des Waldabstandes die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes beeinträchtigt wird (Art. 17 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991, § 3 der kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 sowie Anhang 1 Ziffer 1.3 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997).

Die geplante Sanierung des Dorfbachs einschliesslich Festlegung des Gewässerraums liegt in einem Abschnitt, in welchem der Dorfbach rund 6 m von der Waldgrenze entfernt fliesst. Die Sanierung respektive Erhöhung der bestehenden Ufermauer liegt minimal etwa 6 m von der Waldgrenze entfernt. Der Gewässerraum reicht bis an die Waldgrenze und scheint aus Sicht der Abteilung Wald zweckmässig ausgeschieden.

Gemäss ständiger Bewilligungspraxis des Amtes für Landschaft und Natur (ALN), Abteilung Wald, wird der am vorliegenden Ort minimal geforderte Waldabstand für Mauern und Grabungen eingehalten. Mit einer Beeinträchtigung des Waldes ist somit nicht zu rechnen.

Nach der Prüfung der Sachlage steht fest, dass das Bauvorhaben die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigt und die forstrechtliche Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes erteilt werden kann.

E. Landschaftsschutz

Der betroffene Bachabschnitt zwischen Rainstrasse und Weiher Zweienbach liegt gemäss dem Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (Regierungsratsbeschluss Nr. 126 vom 4. Januar 1980) im Objekt Meilen Nr. 104 (Bachtobel und Quellmulden; Dorfbach, Zelgbach, Rappentobelbach). Die spezifischen Schutzziele betreffen die ungeschmälerzte Erhaltung des geologisch-geomorphologisch und biologisch vielfältigen Tobels als naturkundliches Lehr- und Forschungsobjekt. Beeinträchtigende Geländeänderungen und Bachverbauungen sind nicht möglich. Erholungsrelevante Festlegungen werden nicht tangiert.

Das Vorhaben liegt ganz am unteren Ende des Objektes, in einem Abschnitt der bereits stark vorbelastet ist. Durch die geplanten Massnahmen erfährt das Objekt keine ins Gewicht fallende Mehrbelastung. Aus der Sicht des Landschaftsschutzes und der Erholung steht der Realisierung des Vorhabens nichts entgegen.

F. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Hochwasserschutzverordnung wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV am Dorfbach für den Projektabschnitt zwischen dem Durchlass Rainstrasse und dem Grundstück Kat.-Nr. 1315 im Burgrain, Meilen, mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 8. September 2015 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. 37426-07 vom 8. September 2015 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Projektabschnitt steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

G. Staatsbeitrag

| | |
|---|--------------------|
| Kosten gemäss Kostenvoranschlag (Bänziger Kocher vom 08.09.2015) | Fr. 947 000 |
| ./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (Sanierungsarbeiten) | <u>Fr. 674 700</u> |
| Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 8% | Fr. 272 300 |

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 der HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

| | |
|---|-------------------|
| 10% von Fr. 272 300 | <u>Fr. 27 230</u> |
| Gesamte Subvention (Ausbau Dorfbach Burgrain) | <u>Fr. 27 230</u> |

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Subvention von Fr. 27 300 wird voraussichtlich im Jahr 2017 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2017 einzustellen und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

H. NFA-Beitrag

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019, 35%, welcher der Gemeinde Meilen 2017 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

| | |
|---|-------------------|
| 35% von Fr. 272 300 | <u>Fr. 95 305</u> |
| Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Dorfbach Burgrain) | <u>Fr. 95 305</u> |

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 95 305 wird voraussichtlich im Jahr 2017 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2017 einzustellen und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau des Dorfbachs, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, zwischen dem Durchlass Rainstrasse und dem Zweienbach im Burgrain, Meilen, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 - b) Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, Tel. 043 259 32 23, manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch, ist vor Baubeginn zu informieren und zu einer Startsituation einzuladen.
 - c) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - d) Es ist ortstypisches Gesteinsmaterial zu verwenden (kein Granit) und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken. Die Steingrößen sind auf das hochwassertechnisch notwendige Minimum auszuliegen.
 - e) Das Fundament der Winkelstützmauer ist genügend tief unter der Bachsohle zu erstellen.
 - f) Die rechte Uferseite vor der Ufermauer Rainstrasse 4 ist statt mit einer Steinreihe mit kleinen, in die Böschung eingebauten Bühnen zu sichern (gemäss Skizzen vom 4. März 2016).
 - g) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
 - h) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.

- i) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
 - j) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
 - k) Die zuständige Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zu einer Abnahme einzuladen.
 - l) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle des Gewässers (einschliesslich der ersetzten Stützmauer bei der Rainstrasse 4) ist Sache der Gemeinde Meilen und geht zu deren Lasten.
2. Die Gemeinde Meilen hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, Meilen, nachführen zu lassen (Bestandesänderung).
 3. Das durch den Ersatz der Stützmauer beanspruchte Gebiet auf der orographisch rechten Seite des Dorfbachs beim Grundstück Kat.-Nr. 7208 (Rainstrasse 4, Meilen) ist dem Kanton Zürich unentgeltlich an das Bachgrundstück Kat.-Nr. 3818 abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen. Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Meilen zu tragen. Die neu dem öffentlichen Bachgebiet zugeteilten Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
 4. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
 5. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, Meilen, gemäss Dispositiv I Ziffer 3 dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.

II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Der zuständige Fischereiaufseher des ALN, Fischerei und Jagdverwaltung, Arno Filli, arno.filli@bd.zh.ch, ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten im Wasser zu informieren.

- b) Die Fischerei- und Jagdverwaltung (Kontakt: andreas.hertig@bd.zh.ch) sowie der zuständige Fischereiaufseher sind an die Bausitzungen einzuladen und mit den Sitzungsprotokollen zu bedienen.
- c) Die Arbeiten müssen in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden.
- d) Es muss mit einer Wasserhaltung gearbeitet werden.
- e) Neu erstelltes Mauerwerk/Blockwurf muss entlang der Niederwasserlinie unregelmässig vorstehende Blöcke/Blocksteine aufweisen.
- f) Die Sohlschwellen/Fixpunkte sind geschüsselt und mit formwilden Blöcken derart zu gestalten, dass dahinter Kolke entstehen können und dürfen.

III. Naturschutz

Das Vorhaben wird unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Der Start der Bauarbeiten ist dem ALN, Fachstelle Naturschutz, Isabelle Minder, isabelle.minder@bd.zh.ch, frühzeitig bekannt zu geben.
- b) Für die Begrünung und Bepflanzung sind ausschliesslich standortgerechte, einheimische Arten zu verwenden. Auf die Verwendung von Zuchtformen und Hybriden ist zu verzichten.
- c) Die vorgesehene Blocksteinmauer ist nicht zu verfugen.
- d) Die Oberflächen der Betonwände/Mauerwände soll möglichst rau ausgestaltet werden.

IV. Wald

Die forstrechtliche Bewilligung für die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.
- b) Aus der vorliegenden Bewilligung ergeben sich keine zusätzlichen Rechtsansprüche auf das Fällen, Niederhalten oder Zurückschneiden von Bäumen auf den angrenzenden Waldparzellen.

V. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, im Abschnitt zwischen dem Durchlass Rainstrasse und dem Grundstück Kat.-Nr. 1315 im Burgrain, Meilen, gemäss dem Situationsplan Gewässerraum,

1:500, Plan Nr. 37426-07, und dem dazugehörigen Kurzbericht vom 8. September 2015 festgelegt.

VI. Staatsbeitrag

Der Gemeinde Meilen wird an die auf Fr. 272 300 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, zwischen dem Durchlass Rainstrasse und dem Zweienbach im Burgrain, Meilen, zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 27 230, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.

- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

VII. NFA-Beitrag

Der Gemeinde Meilen wird an die auf Fr. 272 300 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0, zwischen dem Durchlass Rainstrasse und dem Zweienbach im Burgrain, Meilen, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 95 305, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv VI.

VIII. Gebühren

Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben.

| | | |
|------------------------------|------------|-----------------|
| Staatsgebühr ALN Fischerei | Fr. | 257.60 |
| Staatsgebühr ALN Naturschutz | Fr. | 257.60 |
| Staatsgebühr ALN Wald | Fr. | 257.60 |
| Staatsgebühr ARE Landschaft | Fr. | 257.60 |
| Total | Fr. | 1 030.40 |

IX. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

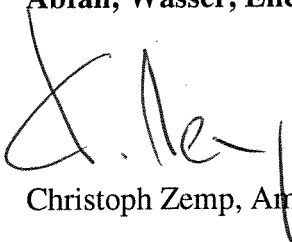
X. Mitteilung

- Gemeinde Meilen, Bauabteilung, Bahnhofstrasse 35, 8706 Meilen (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])

- Gemeinderat Meilen, Dorfstrasse 100, 8706 Meilen
- Bänziger Kocher Ingenieure AG, Dorfstrasse 9, 8155 Niederhasli (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Kantonale Fischzuchtanlage, Arno Filli, Seestrasse 2a, 8712 Stäfa (Beilage: Projektunterlagen)
- Grundbuchamt Meilen, Dorfstrasse 81, 8706 Meilen
- Baudirektion/Generalsekretariat/Stab
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Christian Hosig
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Max Dornbierer
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer
- AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: **14. April 2016**